

Häusliche Ersparnisse

Der Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung rechtfertigt den pauschalen Abzug von Lebensunterhaltskosten bei Krankenhausaufenthalten nicht.

Von Christian Zechert

Als im Januar 2003 das »Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung« (GSiG) in Kraft trat, war das Ziel, den Lebensunterhalt für ältere Menschen und Menschen mit einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit sicherzustellen. Eingrenzen wollte man damit die sogenannte »verschämte Armut«, da vor allem Ältere ihre Sozialhilfeansprüche oftmals nicht geltend machen, um zu vermeiden, dass die Ämter einen Rückgriff auf ihre unterhaltsverpflichteten Kinder vornehmen. Daher bleiben bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Regelfall Unterhaltsansprüche gegenüber den Kindern und Eltern des Leistungsempfängers unberücksichtigt. Soweit war dies eine vernünftige Entscheidung des Gesetzgebers.

Allerdings machen viele der ca. 800.000 Bezieher von Grundsicherung im Alter und Minderung der Erwerbsfähigkeit (Statistisches Jahrbuch 2012, 233) die Erfahrung, dass ihnen als Haushaltsvorstand die Grundsicherung in Höhe von 374,00 Euro (Stand 2012) um sog. »Häusliche Ersparnisse« gekürzt wird, wenn sie sich als Patient oder Patientin längerfristig in einem Akutkrankenhaus befinden. Die für deren Grundsicherung zuständigen Kommunen argumentieren, es handele sich bei einem Krankenhaus um eine Einrichtung im Sinne des SGB XII und es ergäben sich mit der Dauer des Aufenthalts »häusliche Ersparnisse« im Folgemonat, da im Krankenhaus z.B. Verpflegung gewährt wird. Diese würde ja dann eingespart. In einem konkreten Fall wurde so z.B. der schwerbehinderten Patientin Frau M. (als zweite Person einer Bedarfsgemeinschaft) von ihrem Regelbedarf in Höhe von 291,00 Euro (Stand 2011) insgesamt 192,72 Euro für einen ganzen Monat abgezogen, sodass ihr gerade mal 99,28 Euro als Lebensunterhalt für alle Dinge des täglichen Bedarfs blieben. Davon hatte sie auch noch einen Betrag in ihre »Riesterrente« einzuzahlen.

Inzwischen liegen erste Urteile vor, dass dieses pauschale Vorgehen der Kommunen rechtswidrig ist: Mit Gerichtsbescheiden des Sozialgerichts Detmold vom 01.06.2010 (AZ S 2 SO 74/10) sowie vom Sozialgericht Nürnberg vom 30.06.2011 (AZ S 20 SO 54/10) muss eine Kommune, will sie einen solchen Abzug

Foto: Paul-Georg Meister, pixelio



Wer im Krankenhaus ist, spart Verpflegungskosten – so die Logik der Kommunen.

»häuslicher Ersparnisse« vornehmen, dies nun individualisiert begründen. Sie muss nachweisen, was und wie viel die Betroffenen durch einen Krankenhausaufenthalt einsparen. Eine pauschale Berechnung ist nach diesen Urteilen auch deshalb unzulässig, weil durch einen Krankenhausaufenthalt Mehraufwendungen entstehen, etwa durch zusätzliche Telefonkosten, höhere Preise für den Kauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs wie Hygieneartikel, sonstige Nahrungsmittel, Genussmittel, Kosmetika, Bücher und Zeitungen, Bademantel, Verlust nicht verbrauchbarer Lebensmittel. Die Nürnberger Richter führten aus, dass die Aufnahme in ein Krankenhaus keine Alltagssituation darstelle: »... auch ein unter Umständen längerer Aufenthalt eines Hilfebedürftigen in einem Krankenhaus rechtfertigt für sich allein nicht eine abweichende Festlegung des Regelsatzes.« Noch liegt dazu kein Urteil des Bundessozialgerichts vor. Anders als bei den Beziehern von Arbeitslosengeld II, die bis 2010 ebenfalls den Abzug sog. »häuslicher Ersparnisse« zu dulden hatten. Hier kam es zu der Grundsatzentscheidung, dass dieser Abzug unzulässig ist.

Besonderer Hintergrund bei Menschen mit psychischen Behinderungen

Menschen mit Behinderungen bedürfen aufgrund ihrer Behinderung sowie eingeschränkter Erwerbsfähigkeit regelhaft häufiger der Grundsicherung als Menschen

ohne Behinderungen. Bei psychisch traumatisierten Patientinnen und Patienten beruht die Traumatisierung und psychische Behinderung überhäufig auf schweren Missbrauchs- und Gewalterfahrungen. Diese Patientinnen und Patienten bedürfen daher immer wieder stationärer längerfristiger Behandlungen. Damit führt faktisch ihre Gewalterfahrung nicht nur zu einer psychischen Erkrankung und Behinderung sowie vielfach Arbeitslosigkeit, es kommt auch zu einer zusätzlichen materiellen Bestrafung, wenn bis zu zwei Drittel des Regelbedarfs im Falle einer völlig unverschuldeten Erkrankung weggenommen werden. Diese Minderung des Regelsatzes konterkariert den Anspruch, »versteckte Armut« beseitigen zu wollen und macht in diesen Fällen daraus wieder eine »offene Armut«.

Den Beziehern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist daher zu raten, mithilfe der Sozialverbände wie dem VDK oder dem Sozialverband Deutschland gegen diese Bescheide zu klagen. Bei Beziehern von Arbeitslosengeld II hat der Gesetzgeber längst die Rechtswidrigkeit erkannt und eingeräumt, dass »häusliche Ersparnisse« eine unbillige Härte bedeuten. Jobcenter und ARGEN dürfen den Abzug »häuslicher Ersparnisse« hier nicht mehr in Anwendung bringen. Menschen mit Erwerbsminderung und alte Menschen, die von Grundsicherung leben müssen, sind weiterhin davon bedroht und werden materiell diskriminiert. ■